

JANUAR 2020



Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – APG

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – APG

Mit einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) sichert der Exporteur Forderungen aus grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsgeschäften mit einer Vielzahl von Kunden in verschiedenen Ländern mit einer Kreditlaufzeit von bis zu 12 Monaten ab.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die APG bietet Schutz gegen den Zahlungsausfall insbesondere aufgrund

- ▶ der Nichtzahlung der Forderung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit (protracted default)
- ▶ der Insolvenz des ausländischen Bestellers
- ▶ staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- ▶ der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen
- ▶ der Beschlagnahme der Ware infolge politischer Umstände
- ▶ der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung infolge politischer Umstände.

Versichert werden können auch Forderungen aus dem Verkauf von Waren ausländischen Ursprungs.

Weiter können auch Forderungen von inländischen verbundenen Unternehmen des Exporteurs in die Deckung einbezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch für Forderungen von ausländischen Tochtergesellschaften des Exporteurs.

NICHT ABSICHERBAR:

Anlagen- und Bauleistungsgeschäfte eignen sich nicht für eine APG, selbst wenn liefer- und leistungsnahe Zahlungsbedingungen vereinbart sein sollten.

Marktfähige Risiken sind ebenfalls nicht unter der APG absicherbar. Das Land, in dem der Kunde seinen Sitz hat, darf somit nicht der EU oder der OECD angehören. Ausnahmen stellen insoweit lediglich Chile, Israel, Südkorea, Mexiko und die Türkei dar.

WER KANN EINE APG ERHALTEN?

Die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung steht **jedem deutschen Exportunternehmen** mit einem Exportumsatz von mindestens EUR 500.000 p. a. aus verschiedenen Märkten zur Verfügung.

MÜSSEN ALLE FORDERUNGEN MIT AUSLÄNDISCHEN KÄUFERN ABGESICHERT WERDEN?

Die APG kann weitgehend auf den individuellen Absicherungsbedarf zugeschnitten werden. Der Exporteur kann den Länderkatalog innerhalb der absicherbaren Länder selbst bestimmen. Lediglich ein Mindestmaß an Risikomischung muss gewährleistet sein. Ist ein Land einbezogen, müssen **alle deckungsfähigen Forderungen gegen private Unternehmen** in diesem Land zur Deckung angeboten werden (Mindestdeckungsbereich), sofern der Forderungsbestand pro Kunde EUR 15.000 überschreitet (**Anbietungsgrenze**). Für darunter liegende Forderungsbestände kann ein Limit beantragt werden, eine Verpflichtung besteht nicht. Akkreditivbesicherte Forderungen, Umsätze mit verbundenen ausländischen Unternehmen (insbesondere Tochtergesellschaften) sowie Forderungen gegen öffentliche Kunden können – pro Vertragsjahr und Land – in die APG eingeschlossen werden (**Wahlmöglichkeit**).

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der APG-Vertrag hat eine **Laufzeit von 1 Jahr**; ca. 2 Monate vor Ablauf macht der Bund dem Exporteur ein Verlängerungsangebot. Der Deckungsschutz für die einzelnen Forderungen beginnt mit der jeweiligen Versendung der Waren oder Leistungserbringung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Forderung am Tag der Versendung oder Leistungserbringung Platz im Limit gefunden hat oder später nachgerückt ist. Der Bund haftet für eine gedeckte Forderung, bis sie vollständig erfüllt ist.

WAS KOSTET DIE APG?

Als Entgelt wird **ein bestimmter Prozentsatz des Monatsumsatzes** erhoben. Dieser Entgeltsatz wird individuell aufgrund der im jeweiligen Vertrag zu deckenden Risiken ermittelt und ist für das Vertragsjahr gültig. Im Durchschnitt liegt der Entgeltsatz für Neuverträge mit mittleren Risiken bei 0,60%. Der Schadenverlauf wird erstmals nach 2-jähriger Vertragslaufzeit und danach jährlich über ein Bonus/Malus-System berücksichtigt. Hierbei wird das Verhältnis der Entgelteinnahmen und der Entschädigungsleistungen des Bundes beachtet. Bei einem Vertragswechsel zwischen APG-light und APG wird die erreichte Bonus/Malus-Stufe auf den jeweils neuen Vertrag übertragen. So kann ein Deckungsnehmer z. B. nach gutem Verlauf unter der APG-light sofort die entsprechende Bonusstufe der APG nutzen.

Es werden **weder Mindestentgelt noch Antrags- oder sonstige Bearbeitungsgebühren** in Rechnung gestellt. Lediglich bei vorübergehend nicht marktfähigen Ländern wird eine **Vertragsgebühr** von EUR 500 pro Vertragsjahr erhoben. Zudem fällt keine Versicherungssteuer an.

KANN DIE APG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der APG ergebenden Ansprüche können – isoliert oder zusammen mit den Exportforderungen – zu Refinanzierungszwecken an Kreditinstitute sowie an Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen 2 Monaten erstellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb eines weiteren Monats. Der Exporteur wird mit einem **Selbstbehalt** am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall sowohl für die politischen wie auch für die wirtschaftlichen Risiken einheitlich bei 10%, kann jedoch – befristet bis Ende 2019 – auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Zahlung eines Entgeltzuschlags auf 5% reduziert werden.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **Euler Hermes Aktiengesellschaft**. Für Erstinformationen sowie vertiefende Fragen stehen die zahlreichen Außenstellen in Deutschland sowie die Hauptverwaltung zur Verfügung. Natürlich finden Sie auch nähere Informationen online unter www.agaportal.de.

Ausgangspunkt für den Abschluss einer APG ist eine so genannte **Vordeklaration**, in welcher der Exporteur die in der Vergangenheit mit seinen Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen und Umsätze mitteilt. Die Euler Hermes Aktiengesellschaft erstellt anhand dieser Angaben einen Vertragsentwurf, auf dessen Basis der Exporteur eine APG beantragen kann.

Der APG-Vertrag bildet die rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehung zum Bund. Bestandteil dieses Vertrages sind zudem die **Allgemeinen Bedingungen** für die APG, die Deckungsbestätigungen, die Liste der eingeschlossenen Absatzländer (**Länderliste**) sowie eventuell bestehende **Länderbestimmungen**, die für einzelne Länder die Voraussetzungen für den Deckungsschutz speziell regeln können.

Auf den Antrag des Exporteurs hin prüft die Euler Hermes Aktiengesellschaft die Bonität des ausländischen Kunden. Fällt das Prüfungsergebnis positiv aus, wird eine **Deckungsbestätigung** ausgestellt, in welcher der maximale Deckungsbetrag (also das übernommene Limit), die zulässigen Zahlungsbedingungen und sonstige erhebliche Einzelheiten der Deckung festgelegt sind. Das vom Bund übernommene Limit ist revolvingierend, d.h. nach Erfüllung gedeckter Forderungen kann der entsprechende Freiraum erneut für Forderungen aus weiteren Versendungen genutzt werden.

Die Eckpunkte der APG im Überblick:

Deckungsnehmer:	deutsche Exportunternehmen
Vertragslaufzeit:	1 Jahr
Absicherungsgebiet:	alle Länder außer EU- und OECD-Mitgliedstaaten (gilt nicht für Chile, Israel, Südkorea, Mexiko und die Türkei)
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit (protracted default), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Kreditlaufzeit:	maximal 12 Monate
Selbstbeteiligung:	einheitlich 10% für alle politischen und wirtschaftlichen Risiken; befristet bis Ende 2022 kann die Selbstbeteiligung auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Zahlung eines Entgeltzuschlags auf 5% reduziert werden.
Bearbeitungsgebühren:	grundsätzlich keine, lediglich bei vorübergehend nicht marktfähigen Ländern Erhebung einer Vertragsgebühr von EUR 500 pro Vertragsjahr
Entgelt:	individueller Prozentsatz des monatlichen Umsatzes, der für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt wird; ab dem dritten Vertragsjahr wirkt sich der Schadenverlauf aus (Bonus/Malus-System). Übertragung der erreichten Bonus/Malus-Stufe bei einem Vertragswechsel zwischen APG-light und APG auf den jeweils neuen Vertrag
Abwicklung:	Online über Internet, SEPA-Lastschriftverfahren auf Wunsch

WIE WIRD DIE APG ABGEWICKELT?

Die APG zeichnet sich durch eine einfache, effiziente und für den Exporteur komfortable Abwicklung aus. Alle Transaktionen im Rahmen der Deckung, wie z. B. Anträge auf Festsetzung von Limiten oder die Umsatzmeldungen, werden online abgewickelt. Hierzu schließt jeder Exporteur mit der Euler Hermes Aktiengesellschaft einen Online-Service-Vertrag ab. Zu zahlendes Entgelt kann auf Wunsch im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland